



Satzung des „Förderkreis Wilhelm-Ganzhorn-Schulen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **Förderkreis Wilhelm-Ganzhorn-Schulen e.V.** und hat seinen Sitz in 75334 Straubenhardt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Wilhelm-Ganzhorn-Schulen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele und Aufgaben verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Der Verein hat folgende Ziele und Aufgaben:

- Ideelle und finanzielle Förderung von Aktivitäten im Sinne des Leitbildes der Wilhelm-Ganzhorn-Schulen.

- Ideelle und finanzielle Förderung von Maßnahmen, die der Unterstützung des Unterrichts dienen sowie Förderung bzw. Organisation außergewöhnlicher Aktivitäten / Veranstaltungen.
- Unterstützung einzelner Schüler bei der
 - o Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen der Schulen
 - o Besorgung von Schulmaterial

Der Verein arbeitet eng mit den Organen der Schulen zusammen. Vereinsaktivitäten finden in Abstimmung mit der Schulleitung statt. Schulleiter, Elternbeiratsvorsitzende u. Schülersprecher sind als beratende Teilnehmer zu allen Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres.
- durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied grober Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, dem betroffenen Mitglied ist dabei eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- durch Zahlungsver säumnis des Mitgliedbeitrags
- durch Tod

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitrag wird im November für das jeweils aktuelle Schuljahr eingezogen. Minderjährige Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen und soll in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern, der Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, die Entscheidung über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung

oder durch Ankündigung in den Amtsblättern der Gemeinden des Einzugsbereichs der Wilhelm-Ganzhorn-Schulen einzuberufen. Dabei wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge auf Satzungsänderung, Vereinsauflösung oder Änderung des Mitgliedsbeitrages sind spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

In der Mitgliederversammlung üben der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Versammlungsleitung aus. Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier und bis zu sieben weitere Mitglieder (Beisitzer), über deren Aufgabenbereiche der Vorstand entscheidet, an. Außerdem haben der Schulleiter der Wilhelm-Ganzhorn-Schulen und dessen Konrektoren kraft Amtes das Recht, als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Beschaffung, Bereitstellung und Verwaltung der finanziellen und sachlichen Mittel des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und vom Schriftführer und von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Der Kassierer hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§7 Satzungsänderungen und Auflösung

1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen. Der Vorstand hat in der darauf folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

3) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Straubenhardt zu, die es ihrerseits den Wilhelm-Ganzhorn-Schulen zur Verfügung stellt. Die Schule darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung verwenden.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch in angemessener Höhe nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- 7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.